**Satzung von Adtendo Konstanz**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Adtendo Konstanz“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der

Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

1. Der Sitz des Vereins ist Konstanz.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Geflüchtete durch die Verbesserung der psychosozialen Situation von ausländischen Geflüchteten, sowie die Integration von Geflüchteten in die psychosoziale Arbeit. Zugleich soll Studierenden der Psychologie die Möglichkeit gegeben werden, durch Schulungen und der Arbeit an realen Lebenssachverhalten praktischen Bezug zu theoretischen Inhalten zu erhalten.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck durch die Schaffung und Bereitstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen von psychoedukativen, beratenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von Geflüchteten und der entsprechenden Ausbildung und Qualifikation von Studierenden. Im Einzelnen wird er u.a. verwirklicht durch die Weitervermittlung und Begleitung von Geflüchteten zu professionellen Einrichtungen, durch die Beratung von Geflüchteten mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Ansprechpartnern und Kompetenzen rund um den Themenbereich Migration und psychisches Wohlbefinden. Durch die Kooperation mit und die Unterstützung von bestehenden karikativen Organisationen und Vereinen sowie der Kooperation Café Mondial Konstanz e.V.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
   1. durch freiwilligen Austritt.
   2. durch Ausschluss aus dem Vereinen.
   3. mit dem Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand einen Monat zuvor erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

1. Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§§ 6-8 der Satzung) und
2. die Mitgliederversammlung (§§ 9-12 der Satzung).

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.s.d. § 26 BGB besteht aus
   1. dem 1. Vorsitzenden
   2. dem 2. Vorsitzenden
   3. dem Kassenwart/Schatzmeister
   4. dem Schriftführer
   5. dem stellvertretenden Kassenwart/ Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder formfrei einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Tagen ist einzubehalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Vorstandssitzung leitet einer der Mitglieder des Vorstands.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
   1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandsmitglieds.
   2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
   3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist einer der Vorsitzenden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll führt der/die SchriftführerIn. Soweit der/die SchriftführerIn nicht anwesend ist, wird das Protokoll von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem anderen Mitglied, das vom Vorstand bestimmt wird, geführt. Es sind folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der VersammlungsleiterIn und des/der ProtokollführerIn, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll unterschreibt der/die VersammlungsleiterIn und der/die ProtokollführerIn.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim

Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung erstellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge der Mitglieder mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein Refugee Law Clinic Konstanz e.V. c/o Johannes Siegel, Theodor-Heuss-Straße 30, 78467 Konstanz zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Konstanz, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_